

Errichtung der „Mission für die Chaldäische Kirche“ in den bayerischen (Erz-)Diözesen

Die bayerischen (Erz-)Bischöfe haben auf ihrer Vollversammlung vom 19./20. September 2001 für den Bereich der Erzdiözesen Bamberg sowie München und Freising und der Diözesen Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg die Errichtung einer Selbständigen Seelsorgestelle (*missio cum cura animarum*) für die Mitglieder der Chaldäischen Kirche beschlossen. In Ausführung dieses Beschlusses wurde vom Vorsitzenden der Freisinger Bischofskonferenz im Namen der betreffenden (Erz-)Bischöfe das Errichtungsdekret zum 1. Januar 2002 ausgefertigt und dem Präfekt der Orientalenkongregation mitgeteilt.

Die Seelsorgestelle hat ihren Sitz in München und führt die Bezeichnung „Mission für die Chaldäische Kirche“. Der Seelsorgesauftrag erstreckt sich auf alle Mitglieder der Chaldäischen Kirche, die sich im Bereich der bayerischen Erzdiözesen und Diözesen aufhalten.

Die Amtsgewalt des Leiters der Seelsorgestelle ist auf die Mitglieder der Chaldäischen Kirche beschränkt und für diesen Personenkreis der des Ortspfarrers gleichgestellt. Die Rechte und Pflichten des Leiters der Chaldäischen Mission sind die gleichen, wie sie für den Pfarrer in den can. 289 - 294 CCEO vorgesehen sind. Dies beinhaltet insbesondere auch die Befugnisse zur Spendung des Sakramentes der Buße (can. 723 § 1 CCEO) sowie zur Benediktion bei Eheschließungen (can. 829 § 2 CCEO).

Der Ortsordinarius kann der Chaldäischen Mission für die regelmäßigen Gottesdienste eine bestimmte Kirche zuweisen, ohne dass dies eine Änderung hinsichtlich der Verfügungs- und Nutzungsgewalt über diese Kirche zur Folge hätte.

Die Chaldäische Mission erhält aus den Mitteln des Überdiözesanen Fonds der bayerischen (Erz-)Diözesen angemessene Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben.

Die Chaldäische Mission führt keine pfarramtlichen Bücher gemäß can. 296 CCEO. Kirchliche Amtshandlungen, welche beurkundet werden müssen, sind in die Matrikelbücher der Ortspfarrei einzutragen, in deren Bereich sie stattgefunden haben. Alle dazugehörenden Originaldokumente sind zur dortigen Aufbewahrung im Archiv entsprechend den diözesanen Vorschriften abzugeben. Die kirchlichen Amtshandlungen im Bereich von Pfarreien, die einem (Erz-)bischoflichen Matrikelamt angeschlossen sind, sind unter Vorlage der Originaldokumente direkt dort zu melden.